

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herr
Thorsten Keller

Tel.: 06172 999-6512
Fax: 06172 999-6599

Az.: 60.50 - 20a 06/03 - Keller - Pizzeria Italia

27. März 2019

Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hier: Antrag auf Informationszugang zu „Pizzeria Italia, Berliner Straße 1 in 61449 Steinbach (Taunus)“ vom 16. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Keller,

aufgrund des o.a. Antrages ergeht folgender Bescheid:

- 1) Es werden Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz erteilt.
- 2) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit solchen Abweichungen getroffen worden sind.

Ausschlussgründe nach § 3 VIG, die Ihrem Anspruch entgegenstünden, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 VIG sind Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, im Rahmen von § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören und ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftlich zur der beantragten Informationsgewährung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung des Betriebes ist mit gleicher Post erfolgt.

Die beantragten Auskünfte nach dem VIG können somit erteilt werden. Die Art und Weise der Informationsgewährung sowie dessen Zeitpunkt wird Ihnen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens mitgeteilt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000€ kostenfrei; Gebühren waren daher hier nicht zu erheben.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Rechtsbehelfsbelehrung

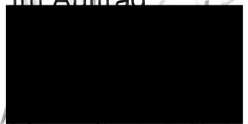
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Der schriftliche Widerspruch ist zu richten an den Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe,. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift bei meiner Fachbehörde in den oben benannten Räumlichkeiten aufgenommen werden.

Wichtiger Hinweis

Gemäß § 5 Abs.4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, so dass dieser Bescheid auch trotz eines etwaigen Widerspruches beachtet und erfüllt werden muss.

Gegen diesen gesetzlich vorgeschriebenen Wegfall der aufschiebenden Wirkung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18 in 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verwaltungsoberrat